

SATZUNG

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**Freundeskreis Dunant-Schule e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Sitz des Vereins ist Berlin.

§2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit an der Dunant-Grundschule. Dabei sind insbesondere die in § 1 des BerlSchulG (Schulgesetz für Berlin) genannten Erziehungsprinzipien auch Leitlinie seines Handelns.

(2) Hierzu gehört die finanzielle Unterstützung von Kursen und Arbeitsgemeinschaften (z.B. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten, Tonträgern und Fotomaterial, Musikinstrumenten u. ä.), Unterstützung von schulischen Veranstaltungen, finanzielle Unterstützung von sozial schwachen Schülern bei Klassenfahrten, falls keine ausreichende Bezuschussung durch staatliche oder andere Stellen erfolgt.

(3) Ferner werden alle Maßnahmen unterstützt, die zur Gestaltung der Schule und deren Umfeldes nötig und möglich sind, um einen optimalen Bildungsstandard zu gewährleisten.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

§3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) Jeder einzelne Erziehungsberechtigte, dessen Kind Schüler(in) der Dunant-Grundschule ist,
- b) alle an der Dunant-Grundschule tätigen Lehr- und Verwaltungskräfte,
- c) natürliche, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins zu unterstützen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet und sie schriftlich bestätigt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod,
- durch Austritt (Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Folgemonats erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.),
- durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen Verein schädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes.

(4) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche dem Verein gegenüber.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen kalenderjährlich im Voraus bis zum 31. Januar zu entrichten. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgt die Abbuchung zum 1. März.

§5

Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§6

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.
- (2) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister(in),
 - d) dem/der Schriftführer(in),

wobei eine Person zwei Funktionen a), b), c) und d), jedoch nicht a) und b) zusammen ausüben darf. Bei Bedarf können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der in Absatz 2, Buchstaben a-d genannten Mitglieder des Vorstandes, darunter der Erste Vorsitzende oder der Zweite Vorsitzende, vertreten. Beisitzer können den Verein nicht vertreten.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Die Mitgliederversammlung soll vorzugsweise im ersten Quartal nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand ist befugt, aber nicht verpflichtet, vierteljährlich ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,

Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit gewählt.

Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter. Die Wahl des/der Ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.

4. Wahl von zwei Kassenprüfern,

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, mindestens einer von ihnen muss jedoch das Amt abgeben.

5. Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

6. Entscheidung über eingereichte Anträge

Anträge, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen, sind bei einfacher Mehrheit beschlossen.

7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

8. Auflösung des Vereins

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(7) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem/der Zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n), im Verhinderungsfall durch die/den Zweite(n) Vorsitzende(n), einzuberufen.

(2) Die Ladung zu einer Vorstandssitzung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, in Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Ladung oder bei Ladung per E-Mail.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.

(4) Der Vorstand beschließt über die Bewilligung von beantragten Zuwendungen sowie über vom Verein einzugehende Verbindlichkeiten. Zwischen den Vorstandssitzungen kann die Zustimmung in dringenden Fällen auch im Umlaufverfahren (z.B. per Email) erfolgen. Dieses ist auf der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren. Die Bewilligungen dürfen nicht im Widerspruch zu § 2 stehen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

(7) Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 10

Haftung

(1) Bei – auch teilweise – nicht erteilter Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bleibt ein Rückgriff des Vereins gegen den vorsätzlich oder grob fahrlässig handelnden Vorstand vorbehalten.

(2) Die äußere Haftung des Vereins bleibt von diesen Regelungen unberührt und richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an

Deutsches Rotes Kreuz,
Kreisverband Berlin Steglitz-Zehlendorf e.V.
Düppelstraße 36, 12163 Berlin,

der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.